

# **Spiel & Spass**

## **Verein für Kinder & Eltern Unterehrendingen**

### **Vereins-Statuten**

#### **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen "Spiel & Spass Verein für Kinder und Eltern Ehrendingen" besteht seit der Gründung am 29. Februar 2000 ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Unterehrendingen.

#### **2. Zweck**

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und will den sozialen Kontakt unter Familien mit Kindern fördern und mit seinen Aktivitäten das Dorfleben, die Gemeinschaft beleben.

Als erstes hat er sich zum Ziel gesetzt, auf der Wiese hinter dem Gemeindehaus in Unterehrendingen einen öffentlichen Spielplatz zu errichten und zu betreiben. Die Ehrendinger Kinder sollen einen sicheren Ort für gemeinsames Spiel haben und Eltern erhalten einen Treffpunkt, der auch den übrigen Dorfbewohnern als Begegnungsort dienen soll.

Er will eigene Anlässe organisieren (z.B. Ostereier-Suchen) und an Veranstaltungen im Dorf teilnehmen, welche die soziale Gemeinschaft fördern (z.B. Feste, Märkte etc.) .

#### **3. Finanzierung**

Der Verein finanziert sich aus folgenden Mitteln:

- Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen von Gönnern und Zuwendungen von Behörden
- Erträgen aus den Veranstaltungen, die er zur Erfüllung seines Zweckes durchführt
- Zinserträgen

#### **4. Mitgliedschaft**

Jede natürliche Person, die ein Interesse am Mitwirken und der Teilnahme an den Vereinsaktivitäten hat, kann Mitglied werden. Beitrittsgesuche müssen schriftlich erfolgen. Mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrages ist man aufgenommen.

##### **Aktivmitglieder:**

- helfen bei der Planung und Erstellung des Spielplatzes und der Spielgeräte
- helfen neue Spielmöglichkeiten zu kreieren und zu realisieren
- helfen bei der regelmässigen Pflege des Spielplatzes und Spielgeräte
- engagieren sich bei Vereinsanlässen
- bringen Ideen, damit der Spielplatz attraktiv bleibt
- haben an der GV Stimmrecht

##### **Gönner:**

- legen Wert darauf, dass der Verein bestehen kann
- werden über die Vereinsaktivitäten informiert
- unterstützen den Verein mit einem Beitrag
- werden zur GV eingeladen, haben an der GV aber kein Stimmrecht

# **Spiel & Spass**

## **Verein für Kinder & Eltern Unterehrendingen**

### **5. Austritt und Ausschluss**

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und erfolgt auf die nächste Generalversammlung.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

### **6. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt oder im Todesfall.

### **7. Organe des Vereins**

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

### **8. Die Generalversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie findet einmal jährlich statt. Alle Mitglieder und Gönner werden vier Wochen im voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Gönner werden eingeladen, besitzen aber kein Stimm- und Wahlrecht. Traktanden:

- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Wahlen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Statutenrevision
- Auflösung des Vereins
- Andere Geschäfte, die ihr der Vorstand vorlegt

### **9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er wird für die Amtsdauer von einem (1) Jahr gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während eines Vereinsjahres aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten GV selber ergänzen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

# **Spiel & Spass**

## **Verein für Kinder & Eltern Unterehrendingen**

### **10. Die Revisoren**

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren für die Amtsdauer von einem (1) Jahr. Die Rechnungsrevisoren kontrollieren einmal jährlich die Buchführung und unterbreiten der Generalversammlung den Bericht zur Abnahme.

### **11. Unterschriften**

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten und eines Vorstandsmitglieds verpflichtet.

### **12. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **13. Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der Mitglieder dem Änderungsantrag zustimmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung können die Statuten auch dann abgeändert werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

### **14. Auflösen des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Unterehrendingen mit der Auflage, dieses ausschliesslich für Unterhalt und Erhaltung des Spielplatzes einzusetzen.

### **15. Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 29. Februar 2000 angenommen worden; sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Unterehrendingen, 1. März 2000

Der Präsident:

Die Aktuarin: